

RAUMFAHRT UND RECHT. FASZINATION WELTRAUM - REGELN ZWISCHEN HIMMEL UND ERDE¹

Mag. Anita Rinner
Rechtsanwaltsanwarterin, Graz
Lehrbeauftragte, Universitat Graz
Summer University - Graz in Space
4.-5. September, Universitat Graz

¹Der Titel dieses Vortrages ist gleichsam der Titel des gleichnamigen Buches, herausgegeben von Christian Brunner/Alexander Soucek/Edith Walter, Studien zu Politik und Verwaltung, Brunner, Mantl, Welan (Hrsg.), Bohlau Verlag Wien - Koln - Graz, 2007.

Warum Weltraumrecht? (1)

Wo beginnt
der
Weltraum?

Wer besitzt
den Mond?

Wer haftet für
Schäden
verursacht durch
abgestürzte
Satelliten?

Haftung für
Schäden durch
Satellitenausfall
oder
Funkfrequenz-
störungen?

Dürfen
Rohstoffe
aus dem All
abgebaut
werden?

Wer haftet für
Schäden
verursacht
durch
Weltraummüll?

Wer darf aus
dem Weltall
gewonnene
Daten nutzen?

Warum Weltraumrecht? (2)

Weltraumaktivitäten

„ubi societas ibi ius“



Warum Weltraumrecht? (3)

Präventionsfunktion

- Weltraumaktivitäten sind *per se* gefährlich, Prävention von Schäden an Leib, Leben und Eigentum

Steuerungsfunktion

- Genehmigungspflicht, Behördenzuständigkeit und Auflagenerteilung durch nationale Weltraumgesetze

Schadenverursacherprinzip

- Regelung des Starts, der In-Orbit Aktivität und des Wiedereintritts in die Erdatmosphäre, Regelung zur Feststellung des Schadensverursachers

Nachhaltigkeitsprinzip

- Nachhaltige Nutzung des Weltraums (zB. Vermeidung von Weltraummüll)

Kooperationsprinzip

- Mehrere Nationen sind an Weltraumaktivitäten beteiligt, internationale Kooperation (zB. Technologietransfer)

1. Weltraum/ Luftraum (1)

Wo beginnt der Weltraum?

Kármánlinie ca. 100 km

Andere Ansicht: ca. 80 km, niedrigstes Perigäum, das ist erdnächster Punkt der Umlaufbahn eines Satelliten

Weltraum: keine territorialen Souveränitätsrechte (Art. 2 WV)

Lufttraum: territoriale Souveränitätsrechte

1. Weltraumrecht (2)

Rechtsquellen und Rechtsetzungsebenen

International

Internationale Verträge, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze
„Soft law“ als unverbindliche Interpretationshilfen zB: UNGA Resolutionen, Guidelines



Supranational/Europa

Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Verordnungen, INSPIRE-RL (Infrastructure for Spatial Information in the European Community), Entwurf EU-Code of Conduct



National

Nationale Weltraumgesetze zB: Österreichisches Weltraumgesetz, weitere nationale Weltraumgesetze: Frankreich, Großbritannien, Australien, Verordnungen

1. Weltraumrecht (3)

Internationale Ebene (1) – „Big Five“

Weltraumvertrag (Outer Space Treaty, 1967, 102)

Astronautenkonvention (Astronauts Agreement, 1968, 92)

Haftungskonvention (Liability Convention, 1972, 89)

Registrierungskonvention (Registration Convention, 1975, 60)

Mond Vertrag (Moon Treaty, 1979, 15)

1. Weltraumrecht (4)

Internationale Ebene (2) - Resolutions

Declaration of Legal Principles (1963)

Direct Television Broadcasting Principles (1982)

Remote Sensing Principles (1986)

Nuclear Power Sources (1992)

Cooperation Principles (1996)

2. Der Weltraumvertrag (1)

Freier Zugang - Freie Nutzung - Artikel I

Freier Zugang

- Jeder Staat darf in den Weltraum fahren

Freie Erforschung und Nutzung

- Jeder Staat darf den Weltraum und die Himmelskörper unter Einhaltung der internationalen Rechtsvorschriften erforschen und nutzen

Im Interesse aller Staaten und zum Wohle der Menschheit

- Kein Staat darf beim Zugang zum Weltall, der Erforschung und Nutzung des Weltalls, diskriminiert werden

2. Der Weltraumvertrag (2)

Verbot von Souveränitätsansprüchen – Artikel II

Keine territorialen
Herrschaftsansprüche

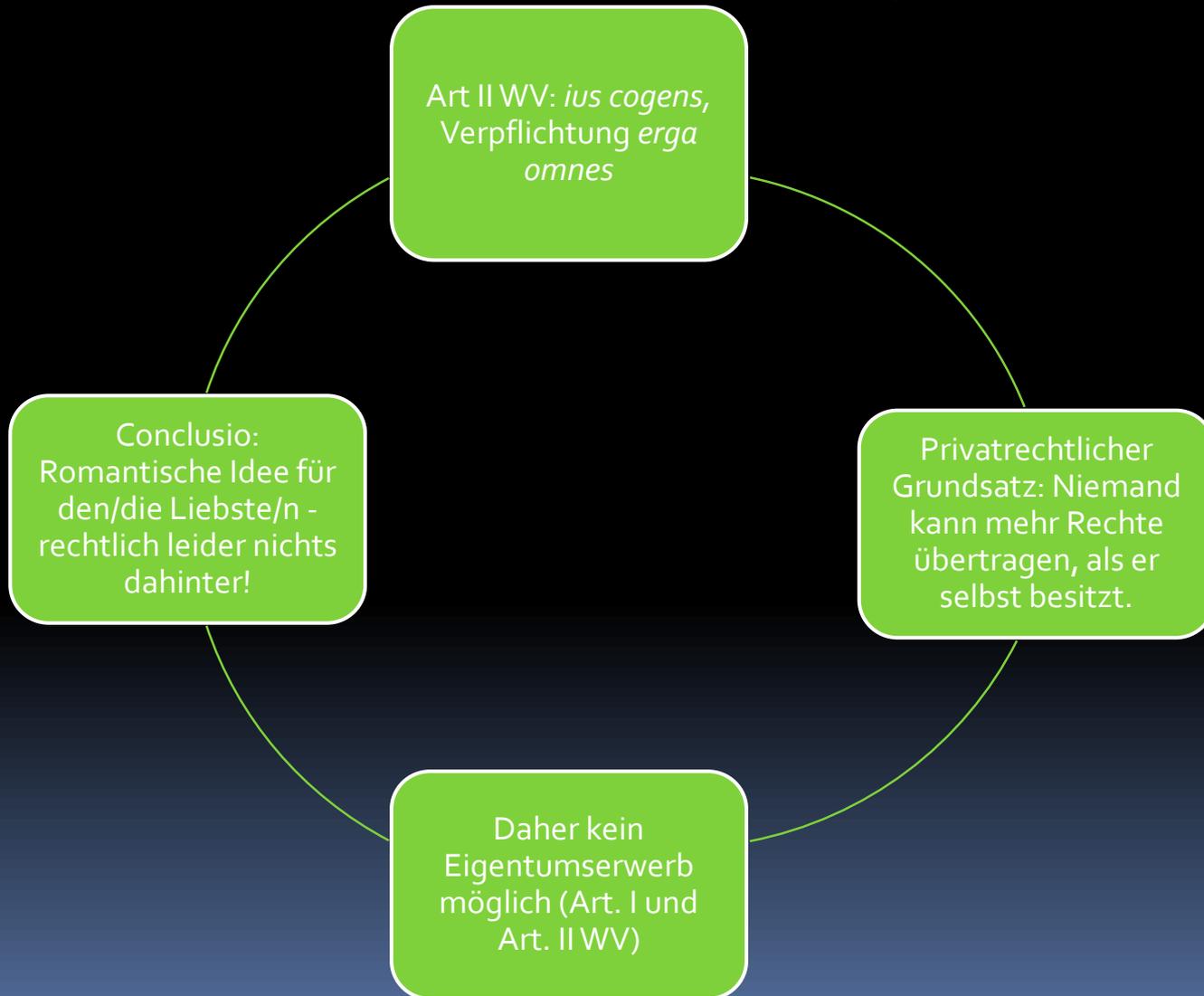
- **Niemand** darf Souveränität am Weltraum, am Mond und an anderen Himmelskörpern beanspruchen (zB: kein Eigentum am Mond)

Beispiele

- Das Platzieren von nationalen Flaggen an Himmelskörpern begründet keinen Souveränitätsanspruch
- Der geostationäre Erdorbit ist eine natürliche Ressource (kein Eigentumsanspruch möglich)
- Permanente Installationen zB: Hotel am Mond oder Mars bilden keine Grundlage für einen Eigentumsanspruch
- Abbau von Rohstoffen – wem gehören die Rohstoffe?

2. Weltraumvertrag (3)

Grundstückserwerb an Himmelskörpern?



2. Weltraumvertrag (4)

Doppelfunktionalität der Nutzung – Artikel IV

Zivile Nutzung

- **Gebot** friedlicher Nutzung
- **Erlaubt** ist nicht aggressive militärische Nutzung
zB: Überwachung im Dienste der nationalen Sicherheit

Militärische Nutzung

- **Verbot** aggressiver Nutzung
- **Verbot** von Massenvernichtungswaffen
- **Verbot** nuklearer Waffen
- **Verbot** militärischer Basen
- **Erlaubt** sind jegliche anderen Waffen
- **Erlaubt** sind militärische Nutzung und militärisches Personal für wissenschaftliche und sonstige friedliche Zwecke

2. Weltraumvertrag (5)

Verantwortlichkeit von Startstaaten (Art VI)

Der Staat ist auch für private Weltraumaktivitäten verantwortlich

Der Staat hat eine umfassende Überwachungspflicht und Jurisdiktionsgewalt

Nationale Weltraumgesetze unerlässlich, wenn im Staat (private) Weltraumaktivitäten durchgeführt werden

Beispiel: Österreich 2013 erstmals Startstaat von TUGSAT-1 und UNIBright

2. Weltraumvertrag (6)

Haftung für Schäden – Art VII

Schaden im Zuge des Startes

Beispiel: Absturz einer Rakete kurz nach ihrem Start.

Binnenfall?

Schaden?

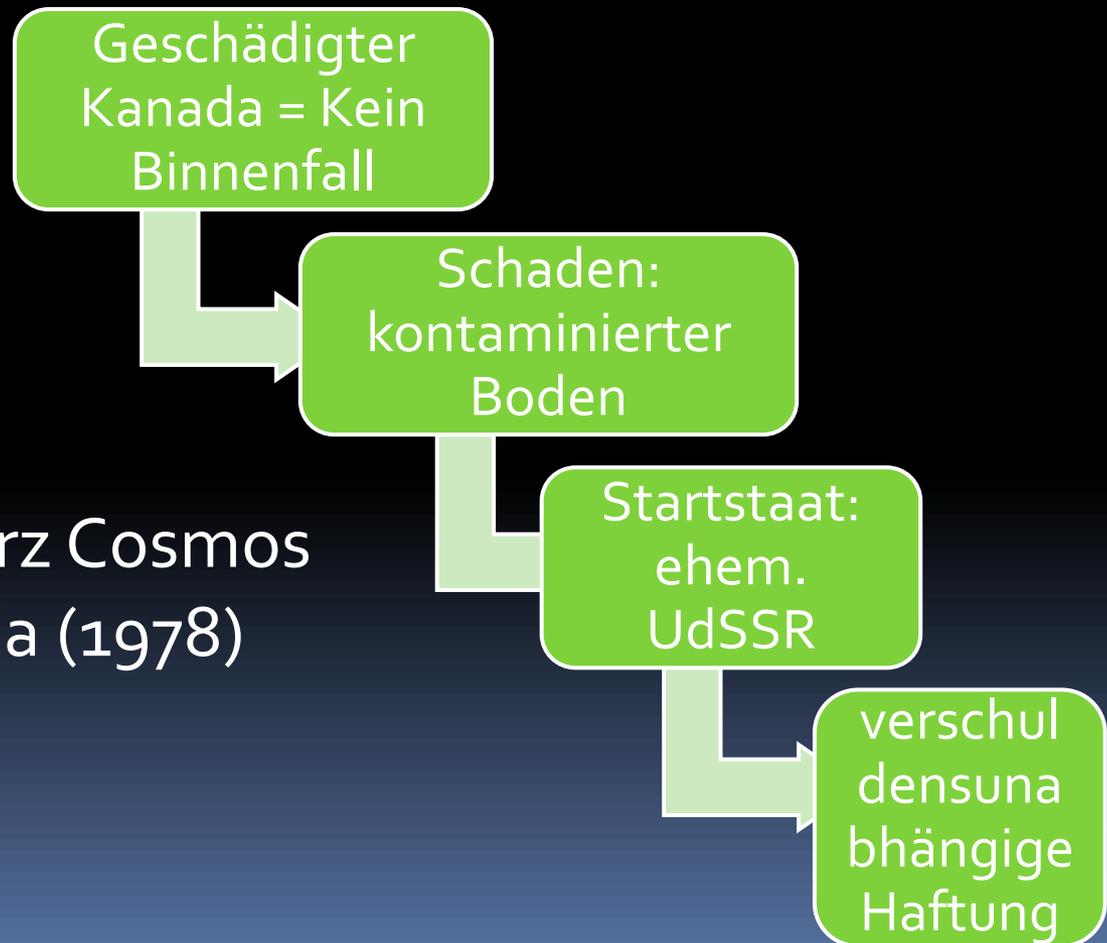
Startstaat(en)?

verschuldens-
unabhängige
Haftung

2. Weltraumvertrag (7)

Haftung für Schäden – Art VII

Schaden im Zuge eines Satellitenabsturzes



Beispiel: Absturz Cosmos 954 über Kanada (1978)

2. Weltraumvertrag (8)

Haftung für Schäden – Art VII

Schaden im Weltraum

Beispiel: Zusammenstoß Iridium und Kosmos
(2009)

Verschulden muss nachgewiesen
werden

Schwieriger und langwieriger
Prozess

2. Rechtsregime auf der ISS

Internationale Raumstation

Russland, USA, ESA, Japan, Kanada, einzelne Module

ISS Vertrag (Inter-governmental Agreement)

- Internationale Kooperation
 - MoUs, Nutzungsverträge, Verhaltenskodizes für Astronauten
- Module als „Anknüpfungspunkte“ für anwendbares nationales Recht
 - Strafbare Handlungen
- Geistiges Eigentum „Erfindungen“

3. Aktuelle Herausforderungen des Weltraumrechts - *de lege ferenda*

(1)

Haftung Startstaat(en)

- Gesteigerte Aktivitäten privater Akteure; Haftung von Staaten?

Schäden durch Weltraummüll

- Weltraumschrott = Weltraumobjekt?
- Verschulden?

Schäden durch Satellitenausfall

- Advanced Automatic Signal Identification (AIS)
- Haftung für gefährliche Interferenzen?

Daten

- Datengewinnung, Datennutzung, Datenveräußerung, geistige Eigentumsrechte, Datenschutz?

3. Rechtsfortentwicklung durch Technologie - *de Lege ferenda* (2)

Bemannte Raumstationen

Asteroid Retrieval Missions

Abbau von Rohstoffen im Weltall

3. Bedarf an Rechtssetzung und Ressourcen Management

Weltraummüll
(„Abfall-
management“)

Begrenzter
Platz im
geostationäre
n Orbit (Orbit-
management)

Begrenzte
Anzahl an
nutzbaren
Frequenzen
(Frequenz-
management)

Koordination
im Weltraum
(Verkehrs-
management)

Wer darf
Rohstoffe aus
dem All
abbauen?
(Rohstoff-
management)

4. Weltraumrecht in Österreich und an der Universität Graz

2001 Errichtung der European Centre for Space Law (ECSL) National Point of Contacts (NPOC) in Österreich für Weltraumrecht durch em.Univ.Prof. Dr. Christian Brünner; seit 2008 NPOC an der Universität Wien (Juridicum)

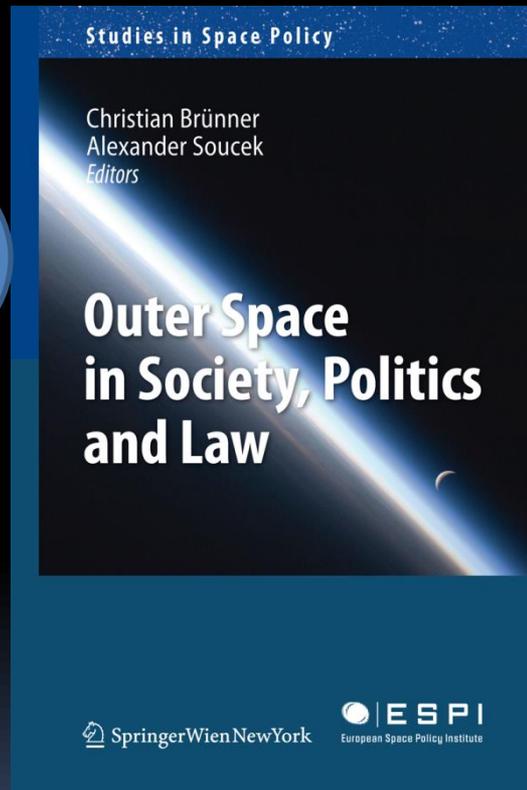
NPOC Subpoints in Graz, Innsbruck, Wirtschaftsuniversität Wien, Salzburg, Linz, Krems

Aktivitäten: Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Organisation von Symposien, Konferenzen, Austragung und Teilnahme am European Centre for Space Law Summer Course, Teilnahme am Manfred Lachs Moot Court

NPOC Subpoint Graz Team: Priv.-Doz. Mag. Dr. Yvonne Karimi Schmidt, em. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Mag. Anita Rinner, Mag. Alexander Soucek und Hannes Mayer

Published and awarded the International Academy for Astronautics 2012 Social Sciences Book Award

Danke für die Aufmerksamkeit!
Ich hoffe, Ihr/Dein Interesse am *Weltraumrecht* geweckt zu haben.



(©Springer)

Series: Studies in Space Policy,
Vol. 8
Brünner, Christian; Soucek,
Alexander (Eds.)

1st Edition., 2011, XXI, 876 p. 154
illus., 33 in colour.
Hardcover
Information Hardcover version
ISBN 978-3-7091-0663-